Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin

- A m t s b l a t t -

26. Jahrgang, Nr. 15 **Mittwoch, 02.10.2019**

Inhalt

A Amtliche Bekanntmachungen	Seite
Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 19.08.2019	1
Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 19.09.2019	1
Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates vom 26.09.2019	2

B Öffentliche Bekanntgaben	Seite
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Avacon Netz GmbH in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Anlage zum Lagern von Flüssiggas in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land	2
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Vorläufige Anordnung vom 13.08.2019, Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch	4

C Informationen und Termine	
Termine	6

A Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Genthin

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin führte am 18.09.2019 seine 1. Sitzung durch. Folgende Beschlüsse wurden in dieser Sitzung gefasst:

Vorlage-Nummer	Gegenstand der Vorlage	Ergebnis
2019-2024/Bau-001	Klärschlammaufbereitungsanlage	beschlossen
2019-2024/Bau-002	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 103 GE Nord zur Errichtung einer Neuzufahrt	beschlossen
2019-2024/Bau-003	Errichtung Verzinkerei Genthin Am Werder	beschlossen
2019-2024/Bau-004	Bauleistungsvergabe Fahrbahnsanierungen Genthin und Ortschaften 2019	beschlossen
2019-2024/Bau-005	Nutzungsänderung Kampfsportschule zur Spielstätte	beschlossen
2019-2024/Bau-006	Bauleistungsvergabe Sporthalle Grundschule Uhland, Guerickestraße 11 in Genthin (STARK-III-Förderung)	beschlossen

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin führte am 19.09.2019 seine 1. Sitzung durch. Folgende Beschlüsse wurden in dieser Sitzung gefasst:

Vorlage-Nummer	Gegenstand der Vorlage	Ergebnis
2019-2024/HA-002	OT Gladau, Verkauf einer Teilfläche Brandensteiner Straße	beschlossen
2019-2024/HA-003	Grundstücksverkauf, Genthin, Guerickestraße 12	beschlossen

2019-2024/HA-004	Grundstücksverkauf Genthin, Guerickestraße 14	beschlossen
2019-2024/HA-005	Grundstücksverkauf Genthin, Platz des Friedens 5	beschlossen
2019-2024/HA-006	Genthin, Fichtestraße 34, Verkauf Grund und Boden	beschlossen
2019-2024/HA-007	OT Schopsdorf, Verkauf Grundstück Ölmacherstraße	beschlossen

Der Stadtrat der Stadt Genthin führte am 26.09.2019 seine 3. Sitzung durch.
Folgende Beschlüsse wurden in dieser Sitzung gefasst:

Vorlage-Nummer	Gegenstand der Vorlage	Ergebnis
2019-2024/SR-007	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	beschlossen
2019-2024/SR-015	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019	zurückgestellt, (erneut spätere Behandlung)
2019-2024/SR-015	Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 - 2022 der Stadt Genthin für den Zeitraum 2019 bis 2027	zurückgestellt, (erneut spätere Behandlung)
2019-2024/SR-023	Regenentwässerung Gewerbegebiet Nord	beschlossen
2019-2024/SR-024	Sanierung Sporthalle Grundschule Uhland, Mehrkostenbedarf	beschlossen
2019-2024/SR-027	Verlängerung Kooperationsvereinbarung "Weihnachtsmarkt"	beschlossen
2019-2024/SR-029	Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin für das Jahr 2019	beschlossen
2019-2024/SR-030	Förderantrag Sanierung der Sportanlage Berliner Chaussee 20 in Genthin	beschlossen
2019-2024/SR-032	Bestellung der Mitglieder der Seniorenvertretung	beschlossen

Stadt Genthin

B Öffentliche Bekanntgaben

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Avacon Netz GmbH in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Anlage zum Lagern von Flüssiggas in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land

Die Avacon Netz GmbH in 38229 Salzgitter beantragte mit Schreiben vom 11.07.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zum Lagern von Flüssiggas

hier: Errichtung und Betrieb eines Flüssiggastanks (Lagerkapazität ca. 12 t)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin, Fritz-Henkel-Straße**

Gemarkung: **Genthin**
Flur: **1**
Flurstück: **17/20**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:
Der Flüssiggastank wird erdgedeckt als „Hühengrab“ ausgeführt. Die Erddeckung beträgt maximal 1,0 m. Die Erdüberdeckung des Flüssiggastanks wird nach dem Abschluss der Bauarbeiten mit Rasen begrünt. Niederschlagswasser kann ungehindert im Erdreich versickern und die natürlichen Funktionen des Bodens werden fast vollständig wiederhergestellt.

Der Standort des geplanten Flüssiggastanks befindet sich gemäß Baugenehmigung (Az. 6324-2017-01069 vom 19.06.2017) in einem als Außenbereich festgesetzten Gebiet.
Im unmittelbaren Umfeld befindet sich das „Gewerbegebiet Genthin-Nord II“.
Die zum Flüssiggastank nächste Wohnbebauung befindet sich südlich in ca. 700 m Entfernung zur Anlage.
Aus folgender Tabelle ist ersichtlich, dass sich Schutzgebiete nach BNatSchG und geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) erst in größerem Abstand zur Flüssiggaslageranlage befinden:

Bezeichnung der Schutzgebiete und Biotope	**Lage**	**Abstand zur Anlage**
EU Vogelschutzgebiet Nr. 13 „Fiener Bruch“ beinhaltet lineares FFH Gebiet Nr. 158 „Fiener Bruch“ und Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“	südlich	ca. 7.500 m
nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop: „Kleingewässer nordöstlich Genthin“	nördlich	ca. 800 m
nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop: „Volkspark“	südwestlich	ca. 1.200 m

Unter dem Gesichtspunkt, dass sich der Standort der Anlage nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte befindet und sich die o.g. Schutzgebiete und geschützten Biotope in relativ großem Abstand (Außerhalb des Wirkungsbereiches der Anlage) befinden, liegen für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 - 39576 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Anordnung vom 13.08.2019

Verfahren: Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch
Landkreis.: Jerichower Land
Verf.-Nr.: JL 4/0325/03

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der gültigen Fassung, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für die Umsetzung der landschaftsgestaltenden Maßnahme (L02) durch die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch wird auf der Grundlage des genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG den Eigentümern und Bewirtschaftern Besitz und Nutzung der in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen mit Wirkung vom 07.10.2019 entzogen.
Gemarkung Tucheim, Flur 7, Flurstücke: 9/1, 10/2, 10/3, 255/11, 11/1, 11/2, 260/12, 368/31, 369/31, 267/32, 270/32, 273/32, 33/1, 33/2, 33/3, 35/2
Die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen (Anlage 1) und die genaue Lage der Flächeninanspruchnahme (Anlage 2) sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.
Die Teilnehmergemeinschaft wird ab dem 07.10.2019 für o.g. Zweck in den Besitz der entzogenen Teilflächen eingewiesen. Diese Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG bzw. Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG.

2. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefälle auf Antrag gewährt werden.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch wurde gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 02.05.2011 angeordnet.
Die Ziele nach § 86 FlurbG bestehen insbesondere in der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wirtschaftswegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst werden. Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes bildet der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan. Dieser wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Fiener Bruch aufgestellt, mit den Trägern öffentlicher Belange sowie den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen einvernehmlich abgestimmt und vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark genehmigt.
Zur Sicherstellung der Ausführung und zur Erreichung der Ziele des Bodenordnungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen.
Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, bereits vor der Ausführung des Bodenordnungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.
Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.
Die vorzeitige Umsetzung der landschaftsgestaltenden Maßnahme (L02) dient dem Verfahrenszweck und muss planmäßig begonnen und kontinuierlich weitergeführt werden, da noch in diesem Jahr die finanziellen Mittel zur Förderung im öffentlichen Interesse zur Verfügung stehen.

4. Hinweise:

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Bodenordnungsplan.
In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften. Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) zum Flächenentzug und den Besitzregelungskarten (Anlage 2) dieser vorläufigen Anordnung liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin während der Dienststunden aus. Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung nach telefonischer Vereinbarung auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

Hausdorf

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten 5 Altmark (DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

C Informationen und Termine

Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV)

Donnerstag, 28. November, 18.00 Uhr
Thema: Erbrecht, Testament, Vollmachten - Fit für die Zukunft
Ort: Genthin, Marktplatz 3 (Rathaus/Seiteneingang rechts)
Referat: Fachanwältin für Erb- und Familienrecht Juliane Kister, Genthin
Veranstalter: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV)
Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0170 5484542 sowie E-Mail: Genthin@isuv.de

Herausgeber: Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, Tel. 0 39 33 / 87 6-0, Fax: 0 39 33 / 876 140
Zusammenstellung: Frau Lehmann, Tel. 0 39 33/876 102.
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 01.10.2019
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos abgegeben. Es ist im Rathaus der Stadt Genthin erhältlich. Das Amtsblatt kann von der Homepage www.stadt-genthin.de herunter geladen werden. Interessenten können sich in den E-Mail-Verteiler eintragen lassen über die Homepage der Stadt Genthin oder direkt per E-Mail an stadtverwaltung@stadt-genthin.de